

Roman Czyborra  
Bouchéstraße 53 Gartenhaus  
12059 Berlin-Neukölln

Fon 0178-979-4164  
Fax 03212-czy-borr  
Donnerstag, den 24. Mai 2012

An die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck  
Travemünder Allee 9, 23568 Lübeck, Fax 0451-371-1399

702 Js 13322/12

Sehr geehrte Frau Dr. Gropp,

herzlichen Dank für Ihre Mitteilung vom 11. Mai 2012! Ich habe schnell beschlossen, sie nicht anzufechten, obwohl ich sämtliche Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen der Straftat nach wie vor für erfüllt halte, da ich Sympathien für den Angezeigten hege.

Entgegen Ihrer Annahme hatte ich mich nicht auf § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB, sondern auf § 176 Abs. 1 StGB (hier: Onanie) bezogen und den von § 180 StGB geforderten Bezug zu Dritten hatte ich durch die Anwesenheit anderer Kinder im Kindergarten gesehen.

Sie entschuldigen Herrn Dr. Rogge mit dem Argument, dass bereits 4-jährigen Kindern die Entwicklung einer begrenzten sexuellen Selbstbestimmung zusteht. Dies halte ich für eine erfreuliche Neuigkeit. Nach der Lektüre des Gesetzbuches war ich irrigerweise davon ausgegangen, dass positive sexuelle Selbstbestimmung erst langsam nach dem Tageswechsel auf den Tag, an dem die Geburt des Kindes 14 Jahre zurückliegt, vom Staat zugestanden wird.

Da ich in Ihrem Gerichtsbezirk in Bargteheide, Kreis Stormarn, meinen Nebenwohnsitz habe, beabsichtige ich, dort von nun an also Kindern gegenüber stets meine Meinung über ihre Rechte auf sexuelle Befriedigung zu äußern und mich im Falle einer Strafanzeige auf eine Gleichbehandlung mit Herrn Dr. Rogge zu berufen und auf einen Freispruch zu bestehen. Werde ich mich dabei auf Sie verlassen können?

Neugierig: Roman Czyborra